

Satzung

Teil I: Rechtsform und Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Idealverein und führt den Namen „Standortmarketing und Tourismusförderung e. V. in Koblenz und der Region“ (im Folgenden: Verein).
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden oder Organisationen sein.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung der Stadt Koblenz und der „Region Koblenz“ als Standort für Tourismus, Wirtschaft, Handel und Dienstleistung, sowie der Förderung des Heimatgedankens und der Kultur-, Natur-, Landschafts- und Denkmalpflege im Sinne einer ganzheitlichen Standort- und Tourismusförderung.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes führt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen durch:
 - a) Die Förderung der touristischen Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit von Handel und Tourismus in Koblenz und der Region Koblenz.
 - b) Die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Institutionen, öffentlichen Körperschaften, insbesondere Kommunen, Behörden, anderen Verbänden und Organisationen sowie den Medien.
 - c) Die Profilbildung der Stadt Koblenz und der Region Koblenz, sowie deren Imagebildung nach außen und die Identitätsstiftung nach innen.
 - d) Die Förderung des Gemeinschaftsgedankens der Stadt Koblenz, der Region Koblenz und deren Einwohner.
 - e) Die Förderung der touristischen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und touristischen Destinationen.
 - f) Die Übernahme der Funktion als Schnittstelle im regionalen und überregionalen touristischen Marketing durch Erbringung von Marketingmaßnahmen und die Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Koblenz sowie Vertretern der Stadt Koblenz.
 - g) Die Förderung der Kontaktbildung und der Netzworfbildung der Mitglieder untereinander.
 - h) Die Förderung und Entwicklung von Standortkonzepten insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität von Leben und Arbeiten in der Stadt Koblenz und der Region Koblenz.
 - j) Die Förderung und Entwicklung von Standortfaktoren für Unternehmen und Unternehmensgründungen in der Stadt Koblenz und der Region Koblenz insbesondere durch Förderung der Identifikation von Auszubildenden und Studenten mit der Stadt Koblenz und der Region Koblenz.

3. Zur Erreichung der Vereinsziele und -aufgaben kann sich der Verein an anderen Organisationen national und international beteiligen, solche selbst gründen oder übernehmen. Dabei sind solche Gesellschaftsformen zu wählen, die die Haftung des Vereins auf die übernommene Einlage beschränken.

Teil II: Mitgliedschaft im Verein

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) außerordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, es sei denn in dieser Satzung oder einer darin bezeichneten Vereinsordnung ist etwas anderes bestimmt.

2. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede Person oder Organisation werden, die

- a) in der Stadt oder Region Koblenz als touristischer Leistungsträger touristische Leistungen selbst anbietet (z.B. Beherbergungsbetriebe, gastronomische Betriebe, touristische Leistungsträger wie Museen, Reiseveranstalter, Gästeführer und Reedereien);
- b) im Rahmen des Handels, der Erbringung von Dienstleistungen sowie des Handwerks (z.B. Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerk, Immobilieneigentümer, Freiberufler) in der Stadt oder Region Koblenz agieren; oder
- c) als sonstiger Arbeitgeber ein Interesse an der positiven Entwicklung des Standorts der Stadt Koblenz und Region Koblenz hat.

Ordentliche Mitglieder erklären, dass sie den Vereinszweck unterstützen. Die ordentliche Mitgliedschaft ist natürlichen Personen wie Organisationen jeder Rechtsform möglich.

3. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer als Institution, ohne selbst Leistungsanbieter im Tourismus bzw. Handel oder Dienstleistung zu sein oder in sonstiger Weise mit dem Tourismus, Handel oder Dienstleistung oder der Entwicklung des Standorts in der Stadt Koblenz und der Region Koblenz verbunden zu sein, bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Als außerordentliche Mitglieder kommen insbesondere Verbände und Kammern sowie natürliche Personen oder Organisationen in Betracht, die nicht die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllen, jedoch den Vereinszweck fördern wollen.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Aufnahme in Textform an den Vorstand und Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied im Vorstand. Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt zugleich die Bestimmung des Mitgliedsstatus und die Zuordnung zu einer Vereinsabteilung im Sinne des § 7 dieser Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeerklärung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Austritt
- b) Auflösung des Mitglieds
- c) Beantragung der Insolvenz über das Vermögen des Mitglieds

- d) Tod des Mitglieds
- e) Streichung aus der Mitgliederliste
- f) Ausschluss des Mitglieds.

2. Der Austritt durch ein Mitglied erfolgt mittels Kündigungserklärung in Textform unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende an den Vorstand des Vereines.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein nicht leistet oder
- b) erkennbar unter seiner zuletzt dem Verein gemeldeten Adresse über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht mehr erreichbar ist.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Die Interessen des Vereines werden insbesondere durch ein satzungswidriges Verhalten des Mitglieds oder durch Verstöße gegen Beschlüsse oder Ordnungen, des Vereines verletzt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, sowie die Mitglieder von Mitgliedsvereinen können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2. Nur ordentliche Mitglieder haben Antragsberechtigung sowie Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedsvereinen wird durch die ordentlichen Mitglieder von Mitgliedsvereinen, die ihrerseits ordentliches Mitglied sind, ausgeübt. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, besteht das passive Wahlrecht für deren gesetzliche Vertreter. Mitglieder von Mitgliedsvereinen haben kein passives Wahlrecht.

3. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus.

4. Allen Mitgliedern ist auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung zuzusenden.

5. Alle Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern sowie über die Satzung hinaus Ordnungen und Beschlüssen des Vereines nachzukommen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bei Fälligkeit zu leisten. Mitglieder der Verbandsabteilungen sind verpflichtet, dort erhobene Sonderbeiträge und Abteilungsumlagen gemäß den Beschlüssen der Organe der Verbandsabteilungen zu leisten.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Bemessungsgrundlage und Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags, sowie weitere Vorschriften zum Mitgliedsbeitrag regelt.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

Teil III: Vereinsorganisation und Organe

§ 7 Vereinsorganisation

1. Der Verein organisiert sich in die Vereinsabteilungen. Über die Einrichtung und Auflösung einer Vereinsabteilung beschließt die Mitgliederversammlung. Ständige Vereinsabteilungen sind die Vereinsabteilung der (i) Leistungsträger des Tourismus und (ii) die Vereinsabteilung der Handels- und Dienstleistungsunternehmen (z.B. Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerk, Immobilieneigentümer, Freiberufler). Die Vereinsabteilungen sind nicht rechtlich selbständige Abteilungen des Vereines.

2. Die Abteilung der Tourismusanbieter besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines, die touristischen Leistungen in der Region Koblenz selbst anbieten (z.B. Beherbergungsbetriebe, gastronomische Betriebe, touristische Leistungsträger wie Museen, Reiseveranstalter, Gästeführer und Reedereien). Zur Abteilung der Handels- und Dienstleistungsunternehmen gehören die ordentlichen Mitglieder, die Leistungen als z.B. Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerk, Immobilieneigentümer, Freiberufler den Vereinszweck in der Region Koblenz fördern; ihr können auf Antrag auch sonstige Arbeitgeber angehören. Mitglieder von Mitgliedsvereinen können nicht Mitglied einer Vereinsabteilung werden.

3. Über die Zuordnung von ordentlichen Mitgliedern zu einer Abteilung entscheidet der Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss.

§ 8 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Organe der Vereinsabteilungen sind

- a) die Vereinsabteilungsversammlung
- b) der Sprecher der Vereinsabteilung, sowie dessen Stellvertreter.

3. Die Mitgliedschaft in Organen des Vereines erfolgt stets ehrenamtlich. Aufwendungen sind gegen Nachweis zu erstatten.

Teil IV: Vereinsabteilungen

§ 9 Organisation der Vereinsabteilungen

1. Vereinsabteilungen bestehen aus

- a) den der Vereinsabteilung zugeordneten Mitgliedern des Vereins
- b) der Vereinsabteilungsversammlung
- c) dem Sprecher der Vereinsabteilung und dessen Stellvertreter.

2. Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Vereinsabteilungsversammlung hat jedes der Vereinsabteilung zugeordnete ordentliche Mitglied. Mitglieder der Vereinsabteilung haben weiter das aktive und passive Wahlrecht in der Vereinsabteilung. Stimmrechte richten nach den dem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung zugewiesenen Stimmrechten.

3. Der Sprecher und dessen Stellvertreter werden von der Vereinsabteilungsversammlung gewählt.

§ 10 Zuständigkeit der Vereinsabteilung

1. Die Vereinsabteilung ist für alle Angelegenheiten der einer Vereinsabteilung zugeordneten Mitglieder zuständig, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt. Hierzu gehören insbesondere

- a) Bestimmung des Sonderbeitrages sowie Abteilungsumlagen des einer Vereinsabteilung zugeordneten Mitglieds,
- b) Eigenständige Verwaltung und Verwendung des der Vereinsabteilung im Vereinshaushalt zugewiesenen Haushaltsmittel
- c) Vertretung und Förderung der Interessen der einer Vereinsabteilung zugeordneten Mitglieder.
- d) Anträge an Organe und Gremien des Vereines.

2. Die Vereinsabteilung wird im Verein durch den Sprecher und dessen Stellvertreter vertreten.

3. Der Sprecher und sein Vertreter in jeder Vereinsabteilung sind vom Vorstand zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Wirkungskreis ist die Führung der Geschäfte der Verbandsabteilung. Wird ein Sprecher oder sein Stellvertreter Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung, so findet eine Nachwahl statt.

§ 11 Vereinsabteilungsversammlung

1. Auf die Vereinsabteilungsversammlung finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Die Vereinsabteilungsversammlung wird durch den Sprecher einberufen.

2. Die Vereinsabteilungsversammlung wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet und ist losgelöst von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Die Vereinsabteilungsversammlung beschließt insbesondere über

- a) Wahl und Abberufung des Sprechers und dessen Stellvertreter, sowie deren Entlastung.
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für die Vereinsabteilung.
- c) Beschlussfassung über die Festsetzung eines Sonderbeitrages sowie von Abteilungsumlagen der Mitglieder der Vereinsabteilung.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung des Vereines oder sonstige Vereinsorgane.

4. Über die Vereinsabteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auf Antrag allen Mitgliedern der Vereinsabteilung sowie den Organen des Vereines zuzuleiten ist.

§ 12 Sprecher

Der Sprecher und dessen Stellvertreter führen die Geschäfte der Vereinsabteilung und vertreten die Vereinsabteilung im Verein.

Teil V: Mitgliederversammlung

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung aller Mitglieder ist das oberste Beschlussorgan des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie einem weiteren Beisitzer.
- b) Wahl der Rechnungsprüfer.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sprecher der Vereinsabteilungen.
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes (Gesamthaushaltsplan des Vereines und der Vereinsabteilungen).
- e) Festsetzung der Beitragsordnung im Einvernehmen mit den Vereinsabteilungen.
- f) Feststellung der Jahresrechnung des Vereines.
- g) Entlastung des Vorstandes.
- h) Änderung der Satzung dieser Satzung.
- i) Auflösung des Vereines
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 14 Beschlussfassung

1. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitgliedsvereine üben ihr Teilnahmerecht durch deren ordentliche Mitglieder aus.

2. Das Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung die ordentlichen Mitglieder sowie die ordentlichen Mitglieder von Mitgliedsvereinen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung, eine Änderung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 sowie die Auflösung des Vereines einer Dreiviertelmehrheit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unwirksame Stimmen sowie Enthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.

4. Grundlage der gleichen Stimmrechte ist die angestrebte Gleichwertigkeit der Gesamtfinanzierungsbeiträge des Vereins durch die Vereinsabteilungen und deren Mitglieder gemäß § 19 Absatz 2. Das Stimmrecht eines jeden stimmberechtigten Mitglieds ist hinsichtlich der Stimmenzahl an den vom Mitglied geleisteten Mitgliedsbeitrag (ohne Umlagen) gemäß der Beitragsordnung geknüpft. Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Je vollendete weitere 500 Euro Mitgliedsbeitrag gewährt eine weitere Stimme, wobei kein Mitglied

mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen kann. Maßgebend ist dabei der festgesetzte Mitgliedsbeitrag zum 01.01. eines Kalenderjahres.

Das Stimmrecht kann vom stimmberechtigten Mitglied einem anderen stimmberechtigten Mitglied für jeweils eine Mitgliederversammlung durch Vollmacht zur Ausübung überlassen werden. Die schriftlichen Vollmachten sind dem Versammlungsleiter im Original vor der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Kein Mitglied kann durch Vollmachten mehr als dreißig Stimmen auf sich vereinigen.

Vereine, die ordentliche Mitglieder sind und selbst Leistungserbringer des Tourismus oder Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder Arbeitgeber mit dem Ziel der Förderung des Standortmarketings als unmittelbares Mitglied haben (Mitgliedsvereine), erhalten ein Mehrstimmrecht in der Mitgliederversammlung nach folgender Maßgabe:

Maßgebend ist der vom Mitgliedsverein geleistete Mitgliedsbeitrag. Je 500 Euro Mitgliedsbeitrag gewähren eine Stimme. Der Mitgliedsverein teilt dem Verein bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit, welche Stimmenanzahl auf jedes ordentliche Mitglied des Mitgliedsvereins entfällt. Das dem Mitgliedsverein zustehende Stimmrecht wird von den ordentlichen Mitgliedern des Mitgliedsvereins in der Mitgliederversammlung des Vereins ausgeübt. Vorstehende Sätze 5 bis 7 dieses Absatzes gelten entsprechend. Erscheint ein ordentliches Mitglied des Mitgliedsvereins nicht in der Mitgliederversammlung und ist dieses auch nicht vertreten, so verfallen diese Stimmen ersatzlos.

5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Zu ihr lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen entweder postalisch oder per Email unter Bekanntgabe des Versammlungsorts, der Versammlungszeit und der Tagesordnung, ein, wobei maßgeblich für die Einhaltung der Frist der Absendetag des Einberufungsschreibens ist.

2. Bis eine Woche vor der Versammlung kann sowohl der Vorstand, jede Vereinsabteilung sowie jedes ordentliche Mitglied schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

3. Fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vom Vorstand zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 16 Versammlungsleitung, Beschlussfassung

1. Die Gesamtleitung der Mitgliederversammlung obliegt außer den in dieser Satzung angeordneten Fällen dem Vorsitzenden. Er übt das Hausrecht aus und führt die Niederschrift.

2. Bei Wahlen wird die Mitgliederversammlung stets von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei maßgeblich für die Einhaltung der Frist der Absendetag des Einberufungsschreibens ist.
2. Ein Viertel der ordentlichen Mitglieder können unter gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Diese ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Kommt er der Forderung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung selbst einberufen, soweit sie vom Amtsgericht hierzu ermächtigt sind.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

Teil VI: Vorstand

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den bis zu fünf gewählten Vorstandsmitgliedern, den entsandten Vorstandsmitgliedern und zwei kooptierten Vorstandsmitgliedern. Die Sprecher der Vereinsabteilungen bzw. deren Vertreter sind von der Vereinsabteilung entsandte Vorstandsmitglieder. Kooptierte Mitglieder des Vorstandes sind die Geschäftsführer der Koblenz Stadt Marketing GmbH und der Koblenz Touristik GmbH. Entsandte oder kooptierte Vorstandsmitglieder können nicht zugleich gewählte Vorstandsmitglieder sein. In diesem Falle wird der Vertreter des entsandten oder kooptierten Vorstandsmitglieds Mitglied des Vorstands, bis eine Nachwahl nach § 10 Absatz 3 Satz 3 stattgefunden hat. Unbeschadet der Vertretungsregelung gemäß vorstehendem Satz 2 haben die von einer Vereinsabteilung entsandten Vorstandsmitglieder (Sprecher und Stellvertreter) immer nur eine Stimme.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereines.
 - b) die Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) die Erstellung des Haushaltsplans unter Einbeziehung der Haushalte der Vereinsabteilungen.
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung.
 - e) die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) den Abschluss und die Kündigung von Dienst-, Werk- oder Arbeitsverträgen
 - g) die Vornahme von Handlungen zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Telefonkonferenzen mündlich oder schriftlich (Fax oder E-Mail). Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter an der Beschlussfassung mitwirken. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.

6. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Bei den entsandten Vorstandsmitgliedern entscheidet die entsendende Vereinsabteilung.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds, ohne dass es weiterer Handlungen bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn das Mitglied, dessen Vertreter der betreffende Vorstand ist, ausscheidet.

Teil VII: Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Rechnungslegung und Finanzierung

- (1) Für jedes Jahr ist eine Jahresrechnung des Vereines (Übersicht über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
- (2) Der Verein ist eine Solidargemeinschaft seiner in Vereinsabteilungen organisierten Mitglieder und ist auf eine Finanzierung seiner Aktivitäten (Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen) durch seine Mitglieder über die Vereinsabteilungen angelegt. Der Verein strebt ein gleichwertiges Finanzierungsaufkommen an, so dass die Vereinsabteilungen einschließlich ihrer Mitglieder jeweils einen paritätischen Finanzierungsbeitrag aufbringen sollen.

§ 20 Datenschutz

Alle Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Zwecke des Vereins und der Vereinsmitgliedschaften verwandt.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Enthaltungen und unwirksame Stimmen werden nicht gezählt.
2. Falls diese Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationserlöses.
4. Die vorstehenden Regeln gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.